



Golfclub Vilsbiburg e. V.
Trauterfing 31
84137 Vilsbiburg Trauterfing
Tel.: 0 87 41/9 68 68 0
Fax: 0 87 41/9 68 68 6

01. April 2018

Beitragsordnung des Golf Club Vilsbiburg e.V.

1. Zweck der Beitragsordnung

- a. Zweck der Beitragsordnung ist es, die finanziellen Mittel für die Aufgaben des Golf-Club Vilsbiburg e.V., insbesondere den Erhalt und die Entwicklung der Golfanlage durch die Mitglieder zu regeln.
- b. Die laufenden Aufgaben sollen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder finanziert werden.

2. Mitgliedschaftsformen

- a. Erstmitglied (Einzel)
ist die Person, die nicht einer der nachfolgenden Mitgliedschaftsformen zuzuordnen ist.
- b. Partnermitglied (Partner)
ist die Person, die in einer Lebensgemeinschaft (Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft) oder partnerschaftlichen Wohngemeinschaft mit einem Erstmitglied lebt.
- c. Nachwuchsmitglied (Student-Azubi)
ist die Person, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, sich in Ausbildung befindet und keine nennenswerten eigene Einkünfte erzielt.
- d. Jugendmitglied (Jugend)
ist die Person, die zu Beginn des Kalenderjahres das 14. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- e. Kindermitglied (Kind)
ist die Person, die zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- f. Erstmitglied Fern 60 (F60-Einzel)
ist die Person, die nicht einer der übrigen Mitgliedschaftsformen zuzuordnen ist und einen Wohnsitz im Stadtgebiet München oder/und keinen Wohnsitz näher als 60 km Luftlinie zur Golfanlage des GCV hat.
- g. Partnermitglied Fern 60 (F60-Partner)
ist die Person, die in einer Lebensgemeinschaft (Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft) mit einem Erstmitglied F60 lebt und einen Wohnsitz im Stadtgebiet München oder/und keinen Wohnsitz näher als 60 km Luftlinie zur Golfanlage des GCV hat.
- h. Juniorenmitgliedschaft (Junior)
ist die Person, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. aber noch nicht das 30. Lebensjahr vollendet hat, sich nicht im Studium oder in Ausbildung befindet
- i. Mitglied Fern 100 (F100I)
ist die Person, die nicht einer der übrigen Mitgliedschaftsformen zuzuordnen ist und keinen Wohnsitz näher als 100 km Luftlinie zur Golfanlage des GCV hat.



- j. Zweitmitglied (ZweitMG)
Zweitmitglied (ZweitMG) kann nur die Person werden, die zu Beginn des Kalenderjahres eine ordentliche, der Erst- oder Partnermitgliedschaft (Vollmitgliedschaft) des Golfclub Vilsbiburg vergleichbare Mitgliedschaft bei einem anderem DGV- Mitglied vorweist.
- k. Jahresmitglied (JahresMG)
ist die Person, die ihre Mitgliedschaft auf ein Jahr befristet. Jahresmitgliedschaften können beliebig oft, auch in Folge begründet werden.
- l. Zeitmitglied (ZeitMG)
ist die Person, die ihre Mitgliedschaft auf 6 Monate oder kürzer befristet, die Zeitmitgliedschaft begründet keine ordentliche Mitgliedschaft gemäß Satzung. Die Bedingungen sind durch den Vorstand im Einzelnen festzulegen.
- m. Passives Mitglied (Passiv)
ist die Person, die keine der übrigen Mitgliedschaftsform wählt und den Golfsport nicht aktiv ausübt. Es besteht kein Spielrecht, ein DGV-Clubausweis kann dem passiven Mitglied nicht ausgestellt werden. Der Wechsel vom aktiven zum passiven Mitglied ist nur zum Jahresende möglich.
- n. Passives Mitglied Jugend (Passiv-Jugend)
ist die Person, die keine der übrigen Mitgliedschaftsform wählt, den Golfsport nicht aktiv ausübt, und zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder die Kriterien der Mitgliedsgruppe 2.c Student-Azubi erfüllt. Es besteht kein Spielrecht, ein DGV-Clubausweis kann dem passiven Mitglied nicht ausgestellt werden. Der Wechsel vom aktiven zum passiven Mitglied ist nur zum Jahresende möglich.
- o. Firmenmitglied (FirmenMG)
Firmenmitglieder sind juristische Personen und Firmen, deren Beschäftigte aufgrund Vereinbarung mit dem Golfclub die Anlagen des Vereins benutzen dürfen. Die Bedingungen sind durch den Vorstand im Einzelnen festzulegen.
- p. Mitglied Fern 200 (F200)
ist die Person, die nicht einer der übrigen Mitgliedschaftsformen zuzuordnen ist und keinen Wohnsitz näher als 200 km Luftlinie zur Golfanlage des GCV hat.
- q. Alters- Erstmitglied (Alters-Einzel)
kann nur die Person werden, die zu Beginn des Kalenderjahres das 72. Lebensjahr vollendet hat und dies dem Vorstand gegenüber erklärt. Die Altersmitgliedschaft beinhaltet nur eingeschränktes Spielrecht auf der Golfanlage des GCV gegen reguläres Greenfee ohne weitere Vergünstigungen. Der Wechsel von anderen Mitgliedsgruppen zum Altersmitglied ist nur zum Jahresende möglich.

3. Festlegung der Beiträge

- a. Die Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Sie liegen der Beitragsordnung als Anhang 1 bei.
Es sollen Veränderungen in den Beiträgen nur mit 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- b. Umlagen sind durch die Satzung gesondert geregelt.

4. entfällt



5. Fälligkeit der Beiträge

- a. Die Beiträge sind mit Beginn der Mitgliedschaft fällig.
- b. Besteht die Mitgliedschaft zum 1. Januar bereits, so ist der Beitrag mit Beginn des Kalenderjahres fällig.
- c. Die Beiträge sind spätestens zum Ende des Monats Februar zu entrichten.
- d. Geht der Beitrag nicht fristgerecht ein, so ruht die Mitgliedschaft, der Clubausweis sowie der Berechtigungsnachweis zur Nutzung der clubeigenen Golfanlage sind unverzüglich an den Club zurückzugeben.

Als Nachweis für den bezahlten, fälligen Beitrag gilt der „Club- Anhänger“ und dieser ist bei der Nutzung der Anlage immer gut sichtbar am Bag zu tragen. Der darauf angebrachte Jahresaufkleber belegt den gezahlten Beitrag.

Wird kein Club- Anhänger mitgeführt, so kann ohne weitere Prüfung durch den Club das gültige Greenfee für die Nutzung der Anlage neben dem Beitrag erhoben werden.

Der Vorstand ist berechtigt, die Raten- Zahlung von Mitgliederbeiträgen unter Berücksichtigung ausreichender Verzinsung und Verwaltungs- Gebühren zu ermöglichen.

6. Ausnahmeregelungen durch den Vorstand

- a. Wird eine Mitgliedschaft bis 31. Mai eines Jahres begründet, ist der gesamte Jahresbeitrag zu entrichten.
- b. Wird eine Mitgliedschaft von 01. Juni bis 30. Juni eines Jahres begründet, so sind nur noch 5/8 des Jahresbeitrages zu entrichten.
- c. Wird eine Mitgliedschaft von 01. Juli bis 31. Juli eines Jahres begründet, so sind nur noch 4/8 des Jahresbeitrages zu entrichten.
- d. Wird eine Mitgliedschaft von 01. August bis 31. August eines Jahres begründet, so sind nur noch 3/8 des Jahresbeitrages zu entrichten.
- e. Wird eine Mitgliedschaft von 01. September bis 30. September eines Jahres begründet, so sind nur noch 2/8 des Jahresbeitrages zu entrichten.
- f. Wird eine Mitgliedschaft von 01. Oktober bis 31. Oktober eines Jahres begründet, so ist nur noch 1/8 des Jahresbeitrages zu entrichten.
- g. Wird eine Mitgliedschaft nach dem 31. Oktober eines Jahres begründet, so kann der Vorstand in berechtigten Fällen den laufenden Jahresbeitrag erlassen.
- h. Der Aufnahmebeitrag bleibt von dieser Regelung unberührt.

7. Schlussbestimmung

- a. Die Beitragsordnung tritt erstmals mit Ablauf des 31.12.2001 in Kraft.
- b. Änderungen und Ergänzungen zuletzt beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 16. März 2018. treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Vorstand des Golfclub Vilsbiburg e. V.

.....
1. Vorsitzender
Richard Erhardsberger

.....
Schriftführer
Gerti Distler